

## **Stellungnahme des Bereiches Recht: Wortprotokolle und Aushändigung von Kopien der Tonaufzeichnungen von Ausschusssitzungen**

### **1. Wortprotokoll**

Gemäß § 41 Abs. 1 iVm § 46 Abs. 12 GO ist über jede Ausschusssitzung eine Niederschrift aufzunehmen. Zweck der Niederschrift ist es, als amtliche Dokumentation über den Ablauf der Sitzungen die Arbeit der Gemeindevertretung, die gefassten Beschlüsse und das der Beschlussfassung vorausgegangene Verfahren in jederzeit nachvollziehbarer und objektiv nachprüfbarer Weise zu dokumentieren. Es ist damit insbesondere ein wichtiges Arbeitsdokument für die Verwaltung, die die Beschlüsse der Vertretung umzusetzen hat. Nicht dagegen zielt die Regelung darauf ab, Rechte einzelner Ausschussmitglieder zum Inhalt der Niederschrift zu begründen. Lediglich § 41 Abs. 2 billigt jedem Ausschussmitglied zu, Einwendungen gegen die Niederschrift geltend zu machen. Solche Einwendungen liegen vor, wenn Mindestbestandteile fehlen, fehlerhaft dargestellt sind oder der geschilderte Verlauf der Beratungen anders gewesen ist (Dehn/Wolf, Kommentar zur Gemeindeordnung, § 41 Abs. 2 Erl. 1). Über die Stattgabe entscheidet gemäß § 41 Abs. 2 GO der Ausschuss.

Die Mindestbestandteile der Niederschrift sind in § 41 Abs. 1 GO aufgezählt. Korrespondierend dazu bestimmt § 32 Abs. 2 der Geschäftsordnung (GeschO) die Mindestinhalte für die Sitzungsniederschriften in der HL. Über den Mindestinhalt hinaus kann die Gemeindevertretung zum besseren Verständnis des Sitzungsverlaufs weitere Einzelheiten der Sitzung (in Stichworten) in die Niederschrift aufnehmen. Der erweiterte Inhalt ist (vorzugsweise) in der Geschäftsordnung festzulegen. In der HL ist eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung nicht erfolgt. In vielen Ausschüssen der HL ist es jedoch geübte Praxis, in der Niederschrift stichwortartig den Verlauf der Beratungen wiederzugeben. Das einzelne Mitglied kann jedoch nicht verlangen, dass sein Redebeitrag in die Niederschrift aufgenommen wird.

Wortprotokolle werden in § 41 GO nicht – und auch an keiner anderen Stelle in der GO – erwähnt. Ebenso ist auch in der GeschO die Aufnahme von Wortprotokollen in die Niederschrift an keiner Stelle vorgesehen. Damit scheidet ein Anspruch von Ausschussmitgliedern auf Aufnahme eines Wortprotokolls in die Niederschrift grundsätzlich aus. Denkbar wäre allenfalls die Aufnahme von

- persönlichen Erklärungen,
- Richtigstellungen,
- Entschuldigungen,

oder denkbar auch in Fällen, in denen die Aufnahme eines Wortbeitrags zum Schutz des Persönlichkeitsrechts eines Ausschussmitglieds notwendig ist. Hierbei dürfte es sich aber um sehr begrenzte Ausnahmefälle handeln, die vom Betroffenen glaubhaft dargelegt werden müssten.

Der Ausschuss kann auch grundsätzlich nicht von sich aus durch Beschluss festlegen, dass ein Redebeitrag im Wortlaut wiedergegeben wird. Die Bürgerschaft der HL hat in ihrer GeschO Wortprotokolle nicht vorgesehen. Zwar legt § 32 Abs. 2 GeschO nur einen Mindestinhalt für die Niederschrift fest, so dass insoweit nach oben ein gewisser Spielraum besteht. Dieser ist für Ausschüsse aber nur begrenzt. Es ist davon auszugehen, dass der Verzicht auf die Erstellung von Wortprotokollen insbesondere im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand und vor dem Hintergrund des o.g. Sinn und Zweck der Protokollierung erfolgt ist. Die

Protokollierung dient in erster Linie der Verwaltung als Arbeitsdokument zur Umsetzung der gefassten Beschlüsse. Hierfür bedarf es keiner Wortprotokollierung von Beratungen. Die wörtliche Protokollierung der Beschlüsse reicht aus. Darüber hinaus erfordert die wörtliche Protokollierung einen erheblichen Arbeitsaufwand in der Verwaltung. Schließlich besteht bei der Zulassung der wörtlichen Wiedergabe von Wortbeiträgen die Gefahr der Ausuferung. Denn aus Gründen der Gleichbehandlung müsste auch in anderen Fällen dem Wunsch nach wörtlicher Wiedergabe des eigenen Wortbeitrags nachgekommen werden. Da zur Abgrenzung keine Regelungen in der GO und auch nicht in der GeschO vorhanden sind, ist eine klare Grenzziehung im Rahmen einer Ausschusssitzung nicht möglich. Es liegt daher aus vernünftigen Erwägungen nahe, dass die Herausnahme von Wortprotokollen aus der Niederschrift bewusst erfolgte und gewollt war. Diese vorgegebene Wertung ist von den Ausschüssen zu beachten. Sie haben keine Kompetenz, die GeschO insoweit eigenmächtig im Einzelfall auszuweiten.

Aus den genannten Gründen kann die Aufnahme eines Wortprotokolls daher auch hier nur in dem o.g. eng begrenzten Rahmen vom Ausschuss beschlossen werden.

Sofern ausnahmsweise einer der genannten besonderen Ausnahmegründe für die Aufnahme eines Wortprotokolls vorliegt, kann eine Aufnahme allerdings nur in der Sitzung während der Beratung des betreffenden TOP beantragt und beschlossen werden. Die Protokollführenden unterliegen keinerlei Weisungen und erstellen die Niederschrift nach bestem Können und unter Berücksichtigung der Anforderungen, die an eine öffentliche Urkunde zu stellen sind. Weder die Vorsitzenden noch die Ausschussmitglieder können außerhalb der Einwendungsfälle nach § 41 Abs. 2 GO auf den Inhalt des Protokolls Einfluss nehmen (Dehn/Wolf § 41 GO Abs. 1 Erl. 11; vgl. auch VG Gießen, Urteil vom 28.10.2009 - 8 K 1861/08.GI, Rn. 56). Da die GO eine Änderung des Protokolls nur im Rahmen von Einwendungen nach § 41 Abs. 2 GO vorsieht (korrespondierend dazu § 33 GeschO), die nur geltend gemacht werden können, wenn Mindestbestandteile fehlen, fehlerhaft dargestellt sind oder der geschilderte Verlauf der Beratungen anders gewesen ist (s.o.), ist außerhalb dieser Tatbestände eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Niederschrift nicht möglich.

## **2. Tonträgeraufnahme**

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 GeschO dient die Tonträgeraufzeichnung in Ausschusssitzungen ausschließlich der Abfassung der Sitzungsniederschrift. Der Tonträger ist nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Kopien aus den Aufzeichnungen dürfen nur mit Zustimmung der Redner:innen gefertigt werden (§ 31 Abs. 3 GeschO).

Die Regelung des § 31 Abs. 4, wonach die Bürgerschaftsmitglieder berechtigt sind, die Aufzeichnungen in den Räumen des Büros der Bürgerschaft abzuhören, dürfte naheliegender Weise für Ausschüsse ebenfalls nicht gelten, da sich hier der Zweck der Tonträgeraufzeichnung ausschließlich der Abfassung der Sitzungsniederschrift erschöpft. Einer Abhörung der Aufzeichnung durch Ausschussmitglieder bedarf es daher nicht. Ungeachtet dessen wäre die Abhörung sowohl für Bürgerschaftsmitglieder als auch für Ausschussmitglieder gemäß § 31 Abs. 4 GeschO ausdrücklich nur nach Zustimmung der jeweiligen Redner:innen zulässig.

Anders als es § 31 Abs. 5 Satz 2 GeschO für Tonträgeraufzeichnungen von Bürgerschaftssitzungen vorsieht, besteht keine Möglichkeit, dass die Fraktionen Kopien der Aufzeichnungen von Ausschusssitzungen erhalten. Das folgt daraus, dass § 31 Abs. 5 Satz 1 GeschO ausdrücklich nur auf § 31 Abs. 1 Satz 2 GeschO verweist. Die Weitergabe an die Fraktionen ist im Übrigen hinsichtlich der Bürgerschaftssitzungen gemäß § 31 Abs. 6 GeschO auch nur im Hinblick auf den öffentlichen Teil und nur dann möglich, wenn keine Bürgerschaftsmitglied widerspricht.